



## Initiativantrag: Ännerung vun de Statuten

*Eng gemeinsam Aarbecht vum Brian Halsdorf, Michaela Morrisova a Georges  
Sold zesummen mat der JSL Exekutiv an allen JS Sektioonen a Bezierker.*

### **Wéini sollten dëss Statuten a Kraaft trieden?**

D'Statuten sollen ab dem éischten Kongress 2025 an Kraft trieden.

An der Nationalbüroversammlung vum 19.02.2024, an där och alleguer d'JS Bezierker a Sektioonen invitéiert waren, gouff sech drop geeenegt, e Groussdeel vun de Statutten an engem Block ofzestemmen. Eenzel Statutteproposen sollen dem Kongress virgeluecht ginn, esou dass déi nei Statutten eng grouss demokratesch Legitimitatioun hunn.

### Artikel déi am Block gestëmmt ginn:

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art.4.2	Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.	<del>Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.</del> <b>Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch das Nationalbüro per E-Mail bestätigt.</b>	Klimaschutz
Art.4.3		<b>Neue Mitgliedschaften werden den betroffenen Sektionen und Bezirken schriftlich vom Nationalbüro mitgeteilt.</b>	Kommunikation
Art.8	Beim Übertreten der festgesetzten Altersgrenze wird der Ausscheidende zum Ehrenmitglied erklärt, wenn er weiterhin den Minimalbeitrag an die JSL zahlt.	Beim Übertreten der festgesetzten Altersgrenze wird <del>der Ausscheidende</del> <b>das Mitglied</b> zum Ehrenmitglied erklärt, wenn <del>er</del> <b>es</b> weiterhin den Minimalbeitrag an die JSL zahlt.	Inklusion

Art. 10.3.	Bei allen internen Wahlen gelten im Prinzip diejenigen Kandidat/innen als gewählt, welche die meisten Stimmenerhalten haben. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.	Bei allen internen Wahlen gelten im Prinzip diejenigen <del>Kandidat/innen</del> <b>Kandidierenden</b> als gewählt, welche die meisten Stimmenerhalten haben. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.	Inklusion
Art.11	Alle internen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht Kandidat/in für die zu überwachenden Wahlen sein. Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller Kandidaten/innen festzuhalten.	Alle internen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht <del>Kandidat/in</del> für die zu überwachenden Wahlen <b>sein kandidieren</b> . Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller <del>Kandidaten/innen</del> <b>Kandidierenden</b> festzuhalten.	Inklusion

<p>Art.12</p>	<p>Bei der Wahl aller Gremiender JSL verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über so viele Stimmen, als Kandidaten/innen zu wählen sind.</p> <p>Es kann keinem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme geben. Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.</p>	<p>Bei der Wahl aller Gremien der JSL verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über so viele Stimmen, als <del>Kandidaten/innen</del> <b>Kandidierende</b> zu wählen sind.</p> <p><del>Es kann keinem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme geben.</del> <b>Jedem Kandidierenden kann maximal eine Stimme gegeben werden.</b> Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.</p>	<p>Inklusion</p>
<p><b>Die Sektionen</b></p>			
<p>Art. 21.2</p>	<p>Jede Sektion sollte eine/n Vertreter/in im Nationalbüro haben. Falls nicht vom Kongress gewählt, darf die Vertretung trotzdem an den Sitzungen des Nationalbüros teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.</p>	<p>Jede Sektion sollte <del>eine/n Vertreter/in</del> <b>vertreten sein</b>. Falls nicht vom Kongress gewählt, darf die Vertretung trotzdem an den Sitzungen des Nationalbüros teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.</p>	<p>Inklusion</p>
<p>Art. 21.3.</p>	<p>Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer oder mehreren Ortschaften wohnenden JSL-Mitglieder.</p>	<p>Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer <del>oder mehreren Ortschaften</del> <b>Gemeinde</b> wohnenden JSL-Mitglieder.</p>	

Art. 21.4	durch ihre Vertreter/innen auf den JSL-Landeskongressen das Programm und die Grundsätze der JSL zu bestimmen und sie unter den Jugendlichen zu verbreiten	durch ihre <del>Vertreter/innen</del> <b>Vertretung</b> auf den JSL-Landeskongressen das Programm und die Grundsätze der JSL zu bestimmen und sie unter den Jugendlichen zu verbreiten.	Inklusion
Art. 23.3	Die Mitgliederzahl der Sektionsvorstände und die Kassenrevisoren/innen werden von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.	Die Mitgliederzahl der Sektionsvorstände <del>und die Kassenrevisoren/innen werden</del> <b>wird</b> von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.	
Art. 23.5	Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich eine/n Präsidenten/in und eine/n Sektionskassierer/in. Es steht dem Vorstand frei andere Posten zu schaffen. Die Wahl des/der PräsidentIn erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel Artikel 40, 4.	Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich <del>eine/n Präsidenten/in</del> <b>einen Vorsitz</b> und <del>eine/n Sektionskassierer/in</del> <b>eine:n Schatzmeister:in</b> . Es steht dem Vorstand frei andere Posten zu schaffen. Die Wahl <del>des/der PräsidentIn</del> <b>des Vorsitzes</b> erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel Artikel 40. 4.	Inklusion
Art. 26.1	Jedes Mitglied der JSL welches seinen Jahresbeitrag zu Beginn des Kongresses bezahlt hat, ist stimmberechtigter Delegierte auf allen Kongressen der JSL.	Jedes Mitglied der JSL welches seinen Jahresbeitrag zu Beginn des Kongresses bezahlt hat, <del>ist stimmberechtigter Delegierte auf allen Kongressen der JSL</del> <b>ist auf allen Kongressen der JSL stimmberechtigt.</b>	Inklusion
Art. 26.2.	Jede Sektion hat jedoch nur Anrecht auf maximal 15 Delegierte. In Sektionen welche mehr als 15 Mitglieder zählen, wird eine Mitgliederversammlung einberufen um die Delegierte zu bestimmen.	Jede Sektion hat jedoch nur Anrecht auf maximal 15 Delegierte. In Sektionen welche mehr als 15 Mitglieder zählen, wird eine Mitgliederversammlung einberufen um die Delegierten <b>zu bestimmen.</b>	Grammatik

<b>Kontrollkommission</b>			
Art. 26.2	Der Kontrollkommission gehören 3 Mitglieder an. Unter ihnen ist ein/e Präsident/in zu wählen.	Der Kontrollkommission gehören 3 Mitglieder an. Unter ihnen ist <del>ein/e Präsident/in</del> <b>ein Vorstand</b> zu wählen.	Inklusion
Art. 29.2	Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen, sowie an den Sitzungen aller JSL-Sektionen und des Nationalbüros teilzunehmen.	Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen, sowie an den Sitzungen aller JSL-Sektionen <del>und des Nationalbüros</del> <b>Gremien</b> teilzunehmen.	Kohärenz
Art. 29.3	Die Kontrollkommission erhält wenigstens alle 6 Monate vom/von der Generalkassierer/in des Nationalbüros eine Abschrift des Kassenbuches.	Die Kontrollkommission erhält wenigstens alle 6 Monate <b>vom Nationalbüro</b> <del>vom/von der Generalkassierer/in des Nationalbüros</del> eine Abschrift des Kassenbuches.	Inklusion
Art.31	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je 2 von den Lokalsektionen vorgeschlagene/rVertreter/in</li> <li>• je ein/e Vertreter/inder vom Nationalbüro ernannten Arbeitskreise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je <b>2 Vertretungen</b> von den Lokalsektionen <del>vorgeschlagene/r</del> <b>Vertreter/in</b></li> <li>• je <del>ein/e Vertreter/in</del> <b>eine Vertretung</b> der vom Nationalbüro ernannten Arbeitskreise</li> </ul>	
Art. 32.1	Die Sitzungen des Generalrates werden geleitet von einem Mitgliedder Exekutive des Nationalbüros oder deren Vertreter/innen.	Die Sitzungen des Generalrates werden geleitet von einem Mitglied der Exekutive des Nationalbüros oder deren <del>Vertreter/innen</del> <b>Vertretung</b> .	Inklusion

Nationalbüro			
Art. 35.3	Der/Die Vertreter/in der JSL in der Parteileitung muss Mitglied des Nationalbüros sein und diesem Bericht über die Arbeit der Parteileitung erstatten.	<del>Der/Die Vertreter/in der JSL</del> <b>Die JSL-Vertretung</b> in der Parteileitung muss Mitglied des Nationalbüros sein und diesem Bericht über die Arbeit der Parteileitung erstatten.	Inklusion
Art. 36.1	Unmittelbar nach der Wahl wählt das Nationalbüro aus seiner Mitte eine Exekutive, dessen Zusammensetzung in den verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Funktionen der Mandatsträger/innen werden durch die vom Nationalkongress verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Das Nationalbüro kann diese Postenträger/innen, die spezifische Aufgaben zugeteilt bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen.	Unmittelbar nach der Wahl wählt das Nationalbüro aus seiner Mitte eine Exekutive, dessen Zusammensetzung in den verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Funktionen der Mandatsträger/innen werden durch die vom Nationalkongress verabschiedeten Richtlinien festgelegt. <del>Das Nationalbüro kann diese Postenträger/innen, die spezifische Aufgaben zugeteilt bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen.</del>	Inklusion + Vereinfachung
Art. 36.2	Die Posten des/der Präsidenten/in sowie des/der politischen Generalsekretärs/in werden direkt vom Kongress gewählt. Sie gehören automatisch dem NB und der Exekutive an. Die Wahl des/der Präsidenten/in erfolgt gemäß Artikel 40, 4. (...). Bei der Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Der vom Vertrausvotum Betroffene besitzt dabei kein Stimmrecht. Falls dem/der Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in das Vertrauen entzogen wird,	Die <del>oder der</del> Posten <del>des/der</del> <b>Präsidenten/in</b> <del>sowie des/der</del> <b>politischen Generalsekretärs/in</b> <del>des</del> <b>Vorsitzes</b> <del>sowie der</del> <b>Posten des Generalsekretariats</b> werden direkt vom Kongress gewählt. Sie gehören automatisch dem NB und der Exekutive an. Die Wahl <del>des/der</del> <b>Präsidenten/in</b> <del>des</del> <b>Vorsitzes</b> erfolgt gemäß Artikel 40, 4. (...). Während der Mandatsperiode kann ein Drittel der Mitglieder des NB eine Vertrauensabstimmung	Inklusion

	bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die restige Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.	<del>über den Präsidenten und den Generalsekretär</del> <b>den Vorsitz und das Generalsekretariat</b> fordern. Bei der Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Der oder die vom Vertrauensvotum Betroffene besitzt dabei kein Stimmrecht. Falls <del>dem/der Präsidenten/in</del> <del>oder dem/der Generalsekretär/in</del> <b>in einem Mitglied</b> das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung eine neue Vertretung auf diesen Posten für die <del>restige</del> <b>verbleibende</b> Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.	
Art. 36.3	Jedes im Laufe der Amtsperiode ausfallende Mitglied des Nationalbüros wird durch den/die nächstfolgende/n Ersatzkandidat/in gemäss den abgestimmten Richtlinien ersetzt.	Jedes im Laufe der Amtsperiode ausfallende Mitglied des Nationalbüros wird durch <del>den/die</del> <del>nächstfolgende/n Ersatzkandidat/in gemäss</del> <del>den abgestimmten Richtlinien</del> <b>die nächstgewählte Person</b> ersetzt.	Inklusion
Art. 36.5	An den Sitzungen des Nationalbüros können je ein/e Vertreter/in der Parteileitung und die Kontrollkommission der JSL mit beratender Stimme teilnehmen.	<del>An den Sitzungen des Nationalbüros können je ein/e Vertreter/in der Parteileitung und die Kontrollkommission der JSL mit beratender Stimme teilnehmen.</del>	superfétatoire
Art. 36.7	Zwischen den Sitzungen ist Nationalbüro beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.	Zwischen den Sitzungen ist <b>das</b> Nationalbüro beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.	Grammatik



Art.37.1	Jedes Mitglied des Nationalbüros, welches an inländischen Aktivitäten (Bspw.: Kundgebungen, Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.) teilnimmt, muß seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft, Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro in Beratung mit dem/der Generalkassierer/in)	Jedes Mitglied des Nationalbüros, welches an inländischen Aktivitäten (Bspw.: Kundgebungen, Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.) teilnimmt, <del>muß</del> <b>muss</b> seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft, Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro. <del>in</del> <b>Beratung mit dem/der Generalkassierer/in</b> )	Inklusion
Art. 37.2	[...] Der Internationale Sekretär der Exekutive kriegt darüber hinaus seine Transportkosten sowie alle sonst anfallende Ausgaben vom NB zurückgezahlt. Jede Kostenrückerstattung muß vor Antritt der Auslandsreise vom Nationalbüro, anhand einer Stellungnahme der/s Generalkassierer/in/s zugestimmt werden.	(Bspw.: Kundgebungen, Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.) teilnimmt, <del>muß</del> <b>muss</b> seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft, Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro. <del>in</del> <b>Beratung mit dem/der Generalkassierer/in</b> )	
Art.38	Das Nationalbüro kann, wenn die finanzielle Lage es erlaubt, und auf Grund von eingereichten Tätigkeitsberichten oder geplanten Aktivitäten bestimmen, ob eine Sektion mittels JSL-Geldern unterstützt wird.	Das Nationalbüro kann, wenn die finanzielle Lage es erlaubt, und auf Grund von eingereichten Tätigkeitsberichten oder geplanten Aktivitäten bestimmen, ob <del>eine Sektion</del> ein <b>JSL-Gremium</b> mittels JSL-Geldern unterstützt wird.	Verbesserung
Art. 39.1	Im Rahmen der JSL können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf einen bestimmten Sektor begrenzt ist und die von einem/einer Vorsitzendem/en geleitet werden.	Im Rahmen der JSL können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf einen bestimmten Sektor begrenzt ist. <del>und die von einem/einer Vorsitzendem/en geleitet werden.</del>	

Art. 39.3	Die Arbeitskreise stellen kein Nationalgremium dar.	<del>Die Arbeitskreise stellen kein Nationalgremium dar.</del>	Verbesserung
<b>Landeskongress</b>			
Art. 40.2	Stimmberechtigt sind alle gemäß Artikel 26 bestimmten Delegierten. Es steht dem Nationalbüro frei, andere Personen als Beobachter/innen einzuladen.	Stimmberechtigt sind alle gemäß Artikel 26 bestimmten Delegierten. Es steht dem Nationalbüro frei, andere <b>beobachtende</b> Personen als Beobachter/innen einzuladen.	Inklusion
Art. 40.3	Der Landeskongress wählt direkt den/die PräsidentIn und den/die GeneralsekretärIn.	Der Landeskongress wählt direkt <del>den/die PräsidentIn und den/die GeneralsekretärIn</del> <b>den oder die Posten des Vorsitzes sowie den Posten des Generalsekretariats.</b>	Inklusion
Art. 40.4	Für die Wahl des/der PräsidentIn gilt die Berücksichtigung der Doppelspitze, wenn sowohl eine Frau, als auch ein Mann für diesen Posten kandidieren. In diesem Fall werden beide gleichzeitig in das Amt gehoben. Die Doppelspitze muss als Einheit von der Mehrheit gewählt werden. Falls es nur Kandidaten eines Geschlechtes gibt, findet die Wahl wie üblich per Mehrheitsbeschluss statt.	<b>Die Mitgliederzahl des Vorsitzes sowie deren Wahl ist abhängig vom Geschlecht der Kandidierenden.</b> <b>Für den Fall, dass</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eine oder mehrere Mitglieder desselben Geschlechts kandidieren, besteht der Vorsitz aus einem Mitglied.</b></li> <li><b>2. Mitglieder zwei unterschiedlicher Geschlechter kandidieren, bilden die je nach Geschlecht meistgewählten Mitglieder den Vorsitz.</b></li> </ol>	Inklusion

		3. <b>Zusätzlich zum Fall Art. 40.4.2 wenn Mitglieder weiterer Geschlechter kandidieren, bilden die zwei meistgewählten Geschlechter den Vorsitz.</b>	
Art.44	Der Kongress wählt ein Kongressbüro, das sich aus 3Mitgliedern zusammensetzt.Beide Geschlechter müssen im Kongressbüro vertreten sein.	Der Kongress wählt ein Kongressbüro, das sich aus 3Mitgliedern zusammensetzt. <del>Beide Geschlechter</del> <b>Mindestens zwei Geschlechter</b> müssen im Kongressbüro vertreten sein.	Inklusion
<b>Disziplinarverfahren</b>			
Art. 47.4	Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn der/die Angeschuldigte nichtvor der Kontrollkommission erscheint.	Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn <del>der/die Angeschuldigte</del> <b>das beschuldigte Mitglied</b> nichtvor der Kontrollkommission erscheint.	Inklusion
Art. 48.7	Der/Die anwesende Angeschuldigte ist berechtigt, zu seiner/ihrer Verteidigung ein anderes JSL-Mitglied hinzuzuziehen.	<del>Der/Die anwesende Angeschuldigte</del> <b>Das beschuldigte, anwesende Mitglied</b> ist berechtigt, zur <del>seiner/ihrer</del> Verteidigung einanderes JSL-Mitglied hinzuzuziehen.	Inklusion
Art. 48.8	Der/Die Antragssteller/in und das Nationalbüro können eine/n Vertreter/in zu den Verhandlungen entsenden. Diese können sich jederzeit zur Wort melden.	<del>Der/Die Antragssteller/in</del> <b>Das beschuldigende Mitglied</b> und das Nationalbüro können <del>eine/n Vertreter/in</del> <b>eine Vertretung</b> zu den Verhandlungen entsenden. Diese können sich jederzeit zu Wort melden.	Inklusion

Art. 50.1 2	Gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission können sowohl der/die Angeschuldigte als auch der/die Antragsteller/in und das Nationalbüro Berufung einlegen.	Gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission können sowohl der/die Angeschuldigte als auch der/die Antragsteller/in <b>das beschuldigte wie auch das beschuldigende Mitglied</b> und das Nationalbüro Berufung einlegen.	Inklusion
Art. 51.1 9	Für die Berechnung aller im Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel zugestellter Schriftstücke maßgebend.	<del>Für die Berechnung aller im Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel zugestellter Schriftstücke maßgebend.</del>	Klimaschutz
Art. 52.2 1	Gegen den Entscheid kann sowohl der/die Antragsteller/in als auch der zuständige Sektionsvorstand Berufung beim Generalrat einlegen.	Gegen den Entscheid <del>kann</del> <b>können</b> sowohl der/die Antragsteller/in das anschuldigende Mitglied als auch der zuständige Sektionsvorstand Berufung beim Generalrat einlegen.	Inklusion
Art. 52.2 2	Das Nationalbüro kann beschließen, dass Mitglieder, die der JSL bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktion übernehmen dürfen.	<del>Das Nationalbüro kann beschließen, dass Mitglieder, die der JSL bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktion übernehmen dürfen.</del>	Demokratie
Im ganzen Text		<b>Artikelnummerierung anpassen</b>	



## Statuten déi eenzel gestëmmt solle ginn:

### Limitatioun Nationalbureau

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art.35.1	Das Nationalbüro besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird vom Landeskongress festgelegt. Beiden Geschlechtern steht eine Mindestvertretung von 3 Mitgliedern zu.	Das Nationalbüro besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern und maximal 21. Die Mitgliederzahl wird vom Landeskongress festgelegt. Beiden Geschlechtern steht eine Mindestvertretung von 3 Mitgliedern zu. <b>Ein Geschlecht darf nicht mehr als 2/3 der Mitglieder repräsentieren.</b>	Inklusion

### Aberufung Kongress

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art. 19	Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden. Jede Einberufung eines JSL Kongresses muss eine Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten enthalte.	Die Einberufung eines jeden Kongresses (ordentlich oder außerordentlich) muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden. Jede Einberufung eines JSL-Kongresses muss eine	Inklusion



		Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten enthalten.	
--	--	--	--

### Statuttekongress

Art. XX		<b>Die Statuten werden auf einem außerordentliche Kongress geändert.</b>	Demokratie
------------	--	--	------------

### Mandatsdauer 2 Joer

Artikel	Status quo	Propos	Begrännung
Art. YYY		<b>Posten der Exekutive des NB dürfen nur während zwei aufeinander folgenden Mandatsperioden ausgeübt werden. Danach muss das Mitglied eine Mandatsperiode aussetzen, bevor es wieder dasselbe Mandat ausüben kann.</b>	



### Mandatsdauer 3 Joer

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art. YYY		Posten der Exekutive des NB dürfen nur während drei aufeinander folgenden Mandatsperioden ausgeübt werden. Danach muss das Mitglied eine Mandatsperiode aussetzen, bevor es wieder dasselbe Mandat ausüben kann.	

### Verlängerung Mandat Waljoer

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art. YYY.1		Der Kongress hat die Möglichkeit, das Mandat des Nationalbüros sowie dessen Exekutive um ein Jahr zu verlängern, falls das Ende der jeweiligen Mandatsperiode während eines Wahljahres eintritt.	



## Onvereinbarkeit Aarbecht Partei/Fraktioun

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art. ZZ		Das Mandat vom Nationalbüro-Vorsitz ist nicht mit einer entgeltlichen Arbeit für die LSAP-Partei oder die LSAP-Fraktion vereinbar. Dieser Artikel soll ab den 31.3.2027 verbindlich gelten.	